

Bank- und Kapitalmarktrecht

BGH: Unklare Bezugnahme in Zinsänderungsklausel eines Sparvertrages ist AGB-rechtswidrig

BGB §§ 133, 157

1. Eine rechtswidrige Zinsänderungsklausel zu laufenden Zinsen in einem Sparvertrag führt zur ergänzenden Vertragsauslegung (im Anschluss an BGH, NJW 2010, 1742). (Leitsatz des Verfassers)
2. Soweit statistische Daten eines geeigneten Referenzzinses nicht während der gesamten Laufzeit eines Sparvertrages zur Verfügung stehen, kann dem im zeitlichen Anschluss durch Heranziehung der Zinsentwicklung eines neuen Referenzzinses Rechnung getragen werden. Diese Referenzzinssätze müssen unabhängig von Unterschieden in ihrer Erhebung und Berechnung jeweils für sich die Zinsentwicklung des konkreten Sparvertrages möglichst weitgehend abbilden. (Leitsatz 2 des Gerichts)

BGH, Urteil vom 21.12.2010 – XI ZR 52/08
(OLG Köln), BeckRS 2011, 03031

Problem

Ein wiederholtes Mal hatte der XI. Zivilsenat des BGH über die Modalitäten zur Bestimmung der Höhe eines variablen Zinssatzes bei einem langfristigen Sparvertrag zu entscheiden. Die Höhe des Sparzinses hat die Bank gemäß ihren Bedingungen autonom bestimmt und sich dabei an einer von der Bundesbank veröffentlichten Zinsstaffel orientiert (Zeitreihe WZ9816).

Im Gegensatz zur Sachlage bei früheren Entscheidungen – BGH, NJW 2008, 3422; NJW 2010, 1742 – erfolgte keine rätierliche Erbringung der Spareinlage, sondern es war der Einlagebetrag bei Begründung des Sparvertrages vollständig erbracht worden. Neben der Verzinsung wurde eine von Beginn an definierte Sparprämie vereinbart, deren Höhe mit der abgelaufenen Vertragszeit anstieg.

Entscheidung

Während bereits seit der Entscheidung des Senats vom 17.02.2004 (NJW 2004, 1588) anerkannt ist, dass eine variable Zinsvereinbarung getroffen werden könne, hat das Gericht erneut die Art der Festlegung bei der jeweiligen Änderung der Höhe des Sparzinses kritisiert. Die einseitige Zinsänderungsmöglichkeit durch die Bank sei wegen ihrer Unkalkulierbarkeit als Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB (früher § 10 Nr. 4 AGBG) unwirksam. Eine lediglich einseitige Berechtigung, die Zinshöhe anzupassen – weder durch die Bank (§ 315 I BGB) noch durch den Sparer (§ 316 BGB) –, sei wegen des

Vorrangs der ergänzenden Vertragsauslegung der Zinsänderungsklausel nicht sachgerecht.

Praxisfolgen

Von Relevanz sind die Kriterien zur Vertragsauslegung, die der BGH der Berufungsinstanz, an die zurückverwiesen worden ist, ins Stammbuch geschrieben hat, um die Parameter des variablen Zinssatzes für Spareinlagen zu bestimmen. Eine Lösung für alle Fälle unzulässiger Zinsanpassungsklauseln sind sie allerdings nicht.

Nach den Ausführungen des BGH gehört zu den primären Regeln für angemessene Zinsvariablen, dass sich der Referenzzinssatz sowie dessen Änderungsmodalitäten (Anlass und Höhe der Änderung) an Zinsen für vergleichbar lange Spareinlagen zu orientieren hat. Denn die Langfristigkeit ist gerade bei der gewählten Sparform primärer Wille beider Parteien, was sich durch eine mit der zunehmenden Laufzeit des Sparvertrages ansteigende Prämie ausdrückt. Außerdem sei bei der Festlegung des Zinssatzes zu berücksichtigen, dass die Sparleistung bereits bei Beginn des Vertragsverhältnisses vollständig erbracht sei und nicht über einen längeren Zeitraum in monatlichen Raten erbracht wurde; der sog. Spareckzins könne wegen der Kündigungskongruenz der gewählten Sparform zum Sparen mit gesetzlicher Kündigungsfrist nicht verwendet werden.

Gemäß dem mutmaßlichen Parteiwillen – auf den es bei der ergänzenden Vertragsauslegung ankommt – ist ferner davon auszugehen, dass der Bank eine Gewinnmarge zusteht. Deren Höhe ist allerdings nicht in absoluten Prozentpunkten festzuschreiben, da ansonsten bei einem Absinken des allgemeinen Zinsniveaus die Gefahr bestünde, dass der Sparkunde keine Zinsen mehr erhalte bzw. rein rechnerisch der Bank etwas für die Spareinlage zahlen müsse.

Die Anpassung des variablen Zinssatzes hat sich – um interessengerecht zu sein – grundsätzlich zeitgleich zu dem Referenzzinssatz zu entwickeln. Auf das Erreichen eines Erheblichkeitskriteriums oder eines Schwellenwertes der Änderung des Referenzzinses als Voraussetzung für eine Anpassung des Zinses kommt es im konkreten Fall nicht an, da die AGB der Bank eine zeitkongruente Weitergabe des (unzulässigen) Referenzzinssatzes vorsahen.

Rechtsanwalt Hartmut Göddecke,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht,
Kanzlei Göddecke, Siegburg